

ENTSCHLIESSUNG NR. 1

**Außerordentliche Hauptversammlung der
CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau,
Polen**

über die Ernennung des Vorsitzenden der außerordentlichen Generalversammlung
vom 16. Dezember 2024

§ 1

Gemäß Artikel 409 § 1 des Handelsgesetzbuchs bestellt die Hauptversammlung folgende
Personen

.....als Vorsitzender der außerordentlichen Generalversammlung.

§ 2

Die EntschlieÙung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

ENTSCHLIESSUNG NR. 2
Außerordentliche Hauptversammlung der
CARLSON INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau,
Polen

vom 16. Dezember 2024
zur Annahme der Tagesordnung

§ 1

Die Außerordentliche Generalversammlung nimmt die folgende Tagesordnung an:

1. Eröffnung der ausserordentlichen Generalversammlung und Wahl des Vorsitzenden.
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Generalversammlung und ihrer Beschlussfähigkeit.
3. Verabschiedung der Tagesordnung
4. Verabschiedung von EntschlieÙungen über:
 - 1) Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft;
5. Abschluss der Versammlung.

§ 2

Die EntschlieÙung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

BESCHLUSS NR. 3

**Außerordentliche Hauptversammlung der CARLSON
INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau, Polen
vom 16. Dezember 2024.**

Zu Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft

§ 1

Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt gemäß Artikel 385 § 1 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 16 Ziffer 2 der Satzung der Gesellschaft, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der CARLSON INVESTMENTS European Company zu ändern, indem Herr/Frau in den Aufsichtsrat der Gesellschaft berufen wird.

§ 2

Die Entschließung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

BESCHLUSS NR. 4

**Außerordentliche Hauptversammlung der CARLSON
INVESTMENTS SE mit Sitz in Warschau, Polen
vom 16. Dezember 2024.**

Zu Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft

§ 1

Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt gemäß Artikel 385 § 1 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 16 Ziffer 2 der Satzung der Gesellschaft, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der CARLSON INVESTMENTS European Company zu ändern, indem Herr/Frau in den Aufsichtsrat der Gesellschaft berufen wird.

§ 2

Die Entschließung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.